

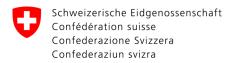
Technische Weisung über den Tierschutz bei Mastgeflügel

Tierschutz-Kontrollhandbuch

11. Oktober 2021



Veterinärwesen BLV



Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Mastgeflügel

vom 11.10.2021

Version 4.2

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Inhalt

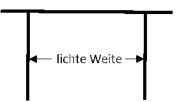
Allg	Allgemeine Bestimmungen		
Kon	trollp	unkte	6
1.	Ausb	oildung	6
2.	Mind	estabmessungen	7
3.	Beleg	gung der Stallungen	7
4.	Böde	en und Einstreu	8
5.	Steue	ervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	8
6.	Beleu	uchtung	9
7.	Luftq	ualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	10
8.	Verso	orgung mit Futter und Wasser	10
9.	Verle	etzungen und Tierpflege	11
10.	Eingriffe am Tier		12
11.	Sons	tiges	12
Anh	ang: I	Mindestabmessungen	13
	Α	Kriterien für die begehbare Fläche in der Pouletmast	13
	В	Maximale Besatzdichten	13
	С	Fütterung und Tränken in der Pouletmast	14
	D	Besatzdichten in der Trutenmast	14
	Е	Fütterung und Tränken bei der Trutenmast	14

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Ställe für das Mastgeflügel sind in der Regel Hallen mit Fenstern (Lichtöffnungen), die vollständig eingestreut und mit Fütterungs-, Tränke-, Beleuchtungs-, Belüftungseinrichtungen und oft auch mit erhöhten Sitzgelegenheiten versehen sind.

Die Distanzmasse sind immer lichte Weiten.



Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet.*

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc..

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche M\u00e4ngel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschr\u00e4nkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende M\u00e4ngel stellen in der Regel eine starke Vernachl\u00e4ssigung oder \u00dcberforderung der Anpassungsf\u00e4higkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

- Die Orientierungsbeleuchtung in der Nacht ist etwas heller als 1 Lux.
- Die Luft ist staubig mit leicht wahrnehmbarem Ammoniakgehalt.

Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- Die Einstreu ist grossflächig verpappt.
- Die Beleuchtung erreicht keine 5 Lux.

Im Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:

- Die Luft ist sehr stickig (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege), die Luftumwälzung ist ungenügend.
- Ein grosser Teil der Einstreufläche ist nass.
- Ein Grossteil der Tiere sind lahm und/oder haben Fussballenläsionen, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen Art. 31 TSchV, Art. 194 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹);
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²);
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- ✓ bei der Produktion von mehr als 500 Mastpoulets pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen

✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweis

 Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter des Hausgeflügels seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.

Hinweis

Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtunen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen Anh. 1 Tab. 9-1 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

✓ die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen während der ganze Mastzeit eingehalten wird.

Hinweis —

4. Böden und Einstreu

Rechtliche Grundlagen Art. 7 Abs. 3 TSchV, Art. 34 Abs. 2 TSchV, Art. 66 Abs. 2 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 10.3 Einstreu für Haushühner

Erfüllt wenn

- ✓ ein Teil des Stallbodens im Stallinnern, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, oder der ganze Bereich ausreichend und mit geeigneter Einstreu ^{1) a)} bedeckt ist;
- ✓ die Einstreu trocken und grösstenteils locker b) c) ist;
- ✓ die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist d);
- ✓ diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen.

Anmerkung

1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein.

Hinweise

- a) In der Mastpoulet- und Trutenhaltung sind die Hallen in der Regel vollständig eingestreut.
- b) Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten. Nachstreuen ist eine Vorbeugemassnahme.
- c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält eine Anleitung zur Beurteilung der Einstreuqualität.
- d) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.

5. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen Art. 35 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹);
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Hi	nweise	_

6. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen Art. 33 TSchV, Art. 67 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

✓ in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux ^{a)} beträgt;

✓ die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird b);

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- ✓ eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;
- ✓ die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Mastküken, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf c);
- ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;
- ✓ falls während der Dunkelphase in der Masttierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.

Hinweise

- a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.
- b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.
- c) In der Nacht vor oder des Verlads zum Schlachthof kann die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert werden, damit die Tiere vor dem Transport genügend Wasser aufnehmen können.

7. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen Art. 11 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- √ keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist;
- √ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ höchstens mässiger Staub ^{a)} vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist;
- √ die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;
- ✓ im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist;
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - √ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - ✓ Notstromaggregat.
- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt ist.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Hinweise

- a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.
- b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.

8. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV, Art. 66 Abs. 1 TSchV, Anh. 1 Tab. 9-1 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- √ funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind;
- ✓ die Schalen von Cuptränken stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können;
- ✓ Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind.

Hinweise

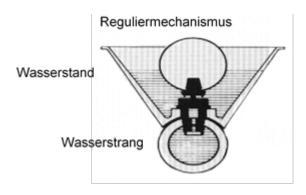


Abb. 1 Querschnitt einer Cuptränke

9. Verletzungen und Tierpflege

Rechtliche Grundlagen Art. 5 TSchV, Art. 177 TSchV, Art. 178a TSchV, Art. 179 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 16.1 Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten

Erfüllt wenn

- √ keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet ¹) werden:
- ✓ der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist;
- ✓ zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;
- ✓ bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden;
- ✓ in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.

Anmerkung

1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.

Hinweise —

10. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen Art. 4 TSchG, Art. 15 TSchV, Art. 20 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen werden;
- ✓ nur fachkundige Personen ¹¹ ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:
 - ✓ das Touchieren der Schnäbel ^{a)};
 - √ das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.

Verboten sind

- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;
- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;
- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;
- das Kupieren der Kämme und Flügel;
- das Stopfen;
- das Rupfen am lebenden Tier.

Anmerkung

1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

Hinweise

a) In der Pouletmast erfolgen in der Regel routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe. In der Trutenmast kommt das Touchieren der Schnäbel vor.

11. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 16 TSchV

Weitere Grundlagen —

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).

Anhang: Mindestabmessungen

A Kriterien für die begehbare Fläche in der Pouletmast

Eine begehbare Fläche

- ist mindestens 30 cm breit;
- weist keine Neigung 1) auf und
- darüber ist freier Raum auf mindestens 50 cm Höhe 2).

Anmerkungen

- 1) Serienmässig hergestellte erhöhten Sitzflächen mit einer Neigung können vom BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen als begehbar bewilligt werden.
- 2) Ausnahme: Fläche unter den bewilligten erhöhten Sitzflächen.

B Maximale Besatzdichten

		Masttiere (Poulet) 1)
Begehbare Fläche 2) 3) 4)		
in Haltungseinheiten mit	bis zu 20 Tieren	1 m² pro 15 kg
	21-40 Tieren	1 m ² pro 20 kg
	41-80 Tieren	1 m² pro 25 kg
	über 80 Tieren	1 m² pro 30 kg

Anmerkungen

- Die Besatzdichte ist auf Grund der letzten 7 Schlachtabrechnungen vor der Kontrolle zu überprüfen. Dabei sind Schlachtabrechnungen, die im Rahmen einer früheren Tierschutzkontrolle schon geprüft wurden, nicht mehr zu berücksichtigen.
- 2) Die begehbare Fläche bei der Pouletmast entspricht der Stallgrundfläche und zusätzlich der anrechenbaren Fläche der erhöhten Sitzgelegenheiten.
- 3) Stehen den Tieren bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung und werden die in den Auflagen zur Bewilligung formulierten Anforderungen erfüllt, so können die Sitzgelegenheiten maximal zu 10 % zur begehbare Fläche hinzugezählt werden.
- 4) Bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten müssen von den Masthühnern ab dem 10. Tag nach der Einstallung und bis 15 Stunden vor der Ausstallung genutzt werden können.

Hinweise

- Die Besatzdichten in der Geflügelmast werden nicht als Tiere pro m² sondern in kg pro m² angegeben.
- In der Pouletmast ist die maximale Besatzdichte in Gruppen mit mehr als 80 Tieren 30 kg pro m². Aus diesem Grund kann in einem Stall je nach aktuellem Mastalter und Produktionsziel (z.B. Kurzmast) eine unterschiedliche Anzahl von Tieren eingestallt werden.
- Die Endgewichte in der Geflügelmast werden der Marktanfrage angepasst, deshalb werden unterschiedliche Anzahlen Küken eingestallt:

Mastziel	Mastalter	Mastendgewicht	Tiere pro m ²
Coquelets	21 Tage	800 g	37.5
Kurzmast	31 Tage	1500 g	20
Normalmast	36 Tage	2150 g	13.9
Freilandmast extensiv	56 Tage oder mehr	2000 g	15
Bio-Freilandmast	63 Tage oder mehr	1750 g	17.1

C Fütterung und Tränken in der Pouletmast

	pro Masttier 1)	pro m² begehbarer Fläche im Stall
Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung pro Tier, cm	2	30
Futterrinne am Rundautomaten ^{2) 3)} pro Tier, cm	1,5	22,5
Trinknippel, Anzahl	1 pro 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit	1
Länge der Tränkerinnenseite pro Tier, cm	1	15
Länge der Tränkerinne an der Rundtränke pro Tier, cm	1	15
Cuptränken mit offenem Wasser, Anzahl	1 pro 30 Tiere	0,5

Anmerkungen

- 1) Diese Werte gelten für Masttiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für leichtere Tiere können sie angemessen reduziert werden. Als angemessen gilt: Reichen Futtertrog- und Tränkeangebot für die zulässige Anzahl Tiere von über 2 kg aus, dann ist das Angebot auch für eine grössere Anzahl von leichteren Tiere ausreichend, solange die maximale Besatzdichte von 30 kg/m² nicht überschritten wird. Wenn in der erste Lebenswoche Kükenringe vorhanden sind, muss ein genügendes Futter- und Tränkeangebot gewährleistet sein.
- 2) Längenbestimmung an Rundtrögen: Gemessen wird die Länge der Aussenseite, Streben werden nicht abgezogen. Begründung: die Masttiere sind bei der Brust, dort wo sie am Rundtrog anstützen, am breitesten und die Streben hindern keine Tiere am Fressen, sondern sind günstig für die Anordnung der Tiere am Rundtrog.
- 3) Rundtröge müssen mindestens 30 cm voneinander entfernt sein.

D Besatzdichten in der Trutenmast

	Aufzuchtsphase (16. Lebenswoche)	Mastphase (ab 7. Lebenswoche)
Maximale Besatzdichte a), kg/m2	32	36.5 b)

Hinweise

- a) Erhöhte Sitzgelegenheiten zählen in der Trutenmast nicht zur begehbaren Fläche.
- b) Bei einem Mastendgewicht von bis zu 20 kg bei den Hähnen und bis zu 10 kg bei den Hennen entspricht dies bis 1.8 Hähnen bzw. 3.6 Hennen pro m².

E Fütterung und Tränken bei der Trutenmast

Hinweis

- Bei den Masttruten wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhaltenden gegeben.